

Bericht des Vorstands

gem. § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG

in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-Verordnung

zu Tagesordnungspunkt 7

Derzeit ist der Vorstand bis zum 25. Januar 2012 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 22.750.000,- durch ein oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Die bestehende Ermächtigung soll durch eine neue Ermächtigung in Höhe von € 87.500.000,- ersetzt werden.

Die unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagene Ermächtigung, das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stamm- und/oder Vorzugsaktien einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt € 87.500.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum verschaffen, um sich jederzeit und gemäß der entsprechenden Marktlage flexibel Eigenkapital beschaffen oder Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einsetzen zu können.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals haben die Aktionäre der Gesellschaft grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Die Ermächtigung sieht vor, dass neu auszugebende Aktien auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden können, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Hierbei handelt es sich im Ergebnis nicht um eine Beschränkung des Bezugsrecht, da dem Aktionär letztlich die gleichen Bezugsrechte gewährt werden, wie bei einem direkten Bezug. Aus abwicklungstechnischen Gründen wird jedoch ein Kreditinstitut zwischengeschaltet, das die Zeichnungswünsche der Aktionäre entgegennimmt und nach Durchführung der Kapitalerhöhung und Platzierung die Aktien gegen Zahlung des Bezugspreises an die bezugsberechtigten Aktionäre ausliefert.

Der Vorstand soll jedoch die Möglichkeit erhalten, bei Ausgabe neuer Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der jeweils anderen Gattung ganz oder teilweise auszuschließen (sog. „gekreuzter Bezugsrechtsausschluss“), allerdings nur, sofern neue Aktien beider Gattungen im bisherigen Verhältnis beider Aktiegattungen zueinander ausgegeben werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Fall einer Kapitalerhöhung das Verhältnis der beiden Aktiegattungen zueinander und die relative Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft aufrecht erhalten werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die wechselseitig vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird dadurch vermieden.

Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Stammaktien gegen Sacheinlagen auszuschließen, soll den Vorstand in die Lage versetzen, in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Stammaktien der Gesellschaft erwerben zu können. Die Gesellschaft soll hierdurch die Möglichkeit erhalten, flexibel auf vorteilhafte Angebote oder anderweitige Gelegenheiten zum Erwerb geeigneter Akquisitionsobjekte reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich die Notwendigkeit, dem Veräußerer nicht Geld, sondern Aktien der Gesellschaft anzubieten. Hierbei wird vielfach – z.B. zur Wahrung eines gewissen Einflusses auf den Gegenstand der Sacheinlage – ein Interesse des Veräußerers an (stimmberechtigten) Stammaktien der Gesellschaft bestehen. Um auch in solchen Fällen kurzfristig handlungsfähig zu sein, liegt es im Interesse der Gesellschaft, das Grundkapital durch Ausgabe neuer Stammaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Sacheinlagen erhöhen zu können.

Sofern sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen konkretisieren, wird der Vorstand im jeweiligen Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts Gebrauch macht. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird dabei jeweils vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Wahrung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festgelegt.

Die Ermächtigung sieht auch die Möglichkeit vor, etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis

darstellen zu können, dient also nur dazu, die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zu ermöglichen. Die als „freie Spitzen“ vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossene Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Über die Einzelheiten der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf die Ausnutzung folgt.

15. Dezember 2009

Porsche Automobil Holding SE

Der Vorstand

Prof. Dr. Martin Winterkorn
(Vorsitzender)

Hans Dieter Pötsch

Michael Macht

Thomas Edig